



**INHALT:** Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Verlautbarung – Kundmachungen – Ausschreibung der Schilehrerprüfung - Stellenausschreibungen

## 21. Sitzung

### der Vorarlberger Landesregierung am 14. Juni 2022

#### BESCHLÜSSE:

Das Land Vorarlberg stellt für drei Großprojekte in Tansania, Bosnien-Herzegowina und Nigeria finanzielle Mittel zur Verfügung.

Der Gemeinde Damüls (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), dem Verein Familienfreundliches Dornbirn – Eltern-Kind-Zentrum, der Caritas Vorarlberg (Lerncafés), der HTL Bregenz (Anschaffung technischer Infrastruktur) und verschiedenen Antragsstellern (Kindererholungsaktionen Ferienturnusse, Nahverkehrsvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Der Gewährung der Rückvergütung von Mindereinnahmen durch die soziale Staffelung der Elterntarife wird zugestimmt. Zur Verbesserung der versicherungsrechtlichen Situation von ehrenamtlich Tätigen wird der Vertrag über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung verlängert. Dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Regionalplanungsgemeinschaft Großes Walsertal, der Regio Klostertal-Arlberg, dem Stand Montafon, der Region Vorderland-Feldkirch und der Regio ImWalgau sowie der Auszahlung von Fördermitteln wird zugestimmt.

Die Verordnung über Entschädigungen für Überwachungsorgane nach dem Landes-Luftreinhaltegesetz wird geändert.

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten auf der L 190 im Bereich Kreisverkehr bis zur VLSA-Kreuzung, die Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten für den Neubau der Straßenmeisterei Feldkirch Süd in Bludesch sowie die Elektroinstallationsarbeiten für die Beleuchtungssanierung im Kunsthaus Bregenz werden vergeben. Im Gemeindegebiet von Frastanz wird an der L 190 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Belagsinstandsetzung durchgeführt, die Leitschienen erneuert und die Mittelsinsel saniert.

Dem Projekt „Rhein Sickerkanal“ wird zugestimmt und Sanierungskosten gewährt.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag  
Dr. Susanne Sonntag

PrsG-210-2/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung

#### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Landtag hat am 8. Juni 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. August 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

---

PrsG-210-3/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes**

Der Landtag hat am 8. Juni 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. August 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

---

PrsG-210-4/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**

Der Landtag hat am 8. Juni 2022 ein Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. August 2022, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

## **Verlautbarung**

### **Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz**

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juni 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,70 netto.

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
DI Wolfgang Burtscher

---

la-109.01/2019

## **Kundmachung**

### **über Änderungen bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde**

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl.Nr. 471/1992 in der geltenden Fassung, hat der Landeswahlleiter des Landeshauptwahlkreises 8 – Vorarlberg Herrn Dr. Gernot Längle als seinen ersten Stellvertreter abberufen und für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung Frau Mag.a Martina Schönherr als neue erste Stellvertreterin sowie Frau Mag.a Daria Gasser als neue zweite Stellvertreterin bestellt.

**Der Landeswahlleiter**  
Mag. Markus Wallner

---

## **Kundmachung**

### **gemäß 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Die Umweltbundesamt GmbH, A-1090 Wien, hat im Auftrag des Landes Vorarlberg einen Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung (Sammel- und Betretungsbewilligung) im Zusammenhang mit dem Projekt „Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich und Erhebung zu Verbreitung und Bestand ausgewählter Vogelarten in Österreich sowie Grundlagenerstellung für die Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie und Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie für die Berichtsperiode 2019 - 2024“ eingebracht.

Die Bezirkshauptmannschaften Dornbirn hat die beantragte Ausnahmegewilligung mit Bescheid vom 7. Juni 2022, ZI II-6201-7/2022-5, erteilt.

Der Bescheid vom 7. Juni 2022 ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 7. Juni 2022 bis zum 6. Juli 2022 abrufbar.

Fundstelle im Internet:

<https://vorarlberg.at/-/umweltbundesamt-gmbh-wien>

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Thomas Humpeler

## Kundmachung

**gemäß § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 73/2021**

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn beabsichtigt, auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. c der Jagdverordnung eine Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Rabenkrähen und Elstern in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Dornbirn für die Jagdjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25 zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung mit dem allgemein verständlichen Erläuterungsbericht (Antrag der Landwirtschaftskammer vom 5. Mai 2022) ist auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 10. Juni 2022 bis zum 11. Juli 2022 unter folgendem Link abrufbar:

<https://vorarlberg.at/-/ver%C3%B6ffentlichung-des-entwurfes-einer-verordnung-%C3%BCber-die-zulassung-der-zeitweisen-bejagung-von-rabenkr%C3%A4hen-und-elstern>

Bis zum 11. Juli 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung) bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Einsicht in den Entwurf nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Thomas Humpeler

---

BHFK-II-5158-1-63

## Kundmachung

**der Verordnung über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern der  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch für die Jagdjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025**

Gemäß § 66 Abs. 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wurde der Entwurf über die Verordnung über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht (Antrag Landwirtschaftskammer) auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Fundstelle: <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-feldkirch>) veröffentlicht.

Bis zum 12. Juli 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Schloßgraben 1, A-6800 Feldkirch, nach Terminvereinbarung, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Irene Wildburger

## **Ausschreibung der Schilehrerprüfung**

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Anwärterprüfung Schi-Alpin) ist:

Zeit: Montag, 18. Juli 2022 und Dienstag, 19. Juli 2022

Anmeldeschluss: Freitag, 1. Juli 2022, beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Hotel Rindererhof, Hintertux 789, A-6293 Tux

Praktische Prüfung: Hintertuxer Gletscher, A-6293 Tux

Zugelassen werden gemäß § 18 Abs. 4 Schisulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

### **Für die Prüfungskommission**

Der Vorsitzende

Mag. Michael Zangerl

---

## **Stellenausschreibungen**

### **Ärztliche Leitung am Landeskrankenhaus Bludenz ab 1. Juli 2022**

Am Landeskrankenhaus Bludenz gelangt ab 1. Juli 2022 die Stelle der ÄRZTLICHEN LEITUNG (Chefarzt/Chefärztin) neu zur Besetzung. Für diese, auf längstens drei Jahre befristete, Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primärärzt:Innen in Frage.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2022 an die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H., A-6800 Feldkirch, Carinagasse 41 zu richten (zu Hden Mag. Dr. Andreas Stieger, Leitung Personalmanagement)

### **Ärztliche Leitung am Landeskrankenhaus Hohenems ab 1. Oktober 2022**

Am Landeskrankenhaus Hohenems gelangt ab 1. Oktober 2022 die Stelle der ÄRZTLICHEN LEITUNG (Chefarzt/Chefärztin) neu zur Besetzung. Für diese, auf längstens drei Jahre befristete, Funktion kommen nur die bereits an der Anstalt tätigen Primärärzt:Innen in Frage.

Bewerbungen sind bis 31. August 2022 an die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H., A-6800 Feldkirch, Carinagasse 41 zu richten (zu Hden Mag. Dr. Andreas Stieger, Leitung Personalmanagement)

### **Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsges.m.b.H.**

Mag. Dr. Andreas Stieger